



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Datenschutz und Bürokratie bei der Erstellung von Wärmeplänen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einem Artikel der Lübecker Nachrichten vom 15.10.2023 wird auf die Probleme bei der Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes bezüglich der kommunalen Wärmewende eingegangen.¹

1. Welchen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen die Daten, die Kommunen für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen von Hauseigentümern benötigen? Bitte erläutern.

Werden bei der Aufstellung kommunaler Kälte- und Wärmepläne von der Gemeinde personenbezogene Daten zum Wärmeverbrauch sowie zu den Wärmeerzeugern erhoben, so sind die Vorgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Nach § 7 Absatz 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) hat die Herausgabe vorhandener energiewirtschaftlicher Daten durch die Energieunternehmen und öffentliche Stellen zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu erfolgen.

¹ <https://www.ln-online.de/lokales/segeberg/waermeplanung-in-gefahr-schornsteinfeger-geben-keine-kundendaten-heraus-ELI7SZ7TVBDY7DYQEAOWMGCBE4.html>

2. Plant die Landesregierung, datenschutzrechtliche Änderungen zu o.g. Thematik vorzunehmen? Wenn ja, bitte erläutern.

Das Land prüft, welche Regelungen angepasst werden sollten, um bestehende Hemmnisse zu identifizieren und ggf. zu beseitigen.

Das Land wird eine Orientierungshilfe an die nach § 7 EWKG verpflichteten Gemeinden zur rechtssicheren Datenerhebung herausgeben. Dabei wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie berechtigt ist, vorliegende Daten bei Energieunternehmen und öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung des Datenschutzes zum Wärmeverbrauch und zu Wärmeerzeugern zu erheben. Zudem werden Ausführungen dazu getätigt, wie eine Zusammenfassung und Anonymisierung erfolgen kann.

3. Ist nach Kenntnis der Landesregierung eine Verwendung von kleinen Sammelwerten zielführend und ausreichend für eine aussagekräftige Wärmeplanung? Bitte erläutern.

Ja, nach Kenntnis der Landesregierung ist eine aussagekräftige Wärmeplanung auch möglich, wenn z.B. die Daten einer kleinen Anzahl an Einfamilienhäusern bei der Datenerhebung zusammengefasst werden. Allerdings wird von verschiedenen Seiten vorgetragen, dass die derzeitige Rechtslage eine aussagekräftige Wärmeplanung zumindest erschwert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung bereits Kommunen, die mit Sammelwerten bezüglich einer Wärmeplanung gearbeitet haben? Bitte erläutern.

Derzeit sind viele Kommunen dabei, die kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Bereits abgeschlossene kommunale Wärmeplanungen liegen dem Land bisher nicht vor.